Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 137 (1971)

Heft: 3

Artikel: Streiflichter zum Deutsch-Französischen Krieg vom 1870/71 (Schluss)

Autor: Kurz, Hans Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46696

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Streiflichter zum Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71
(Schluß)

Oberst i Gst Hans Rudolf Kurz

VI.

Wenn im folgenden etwas näher geprüft werden soll, welche *militärische und politische Stellung die Schweiz* im Krieg von 1870/81 eingenommen hat, ist vorerst ein Blick auf die Bedeutung der *schweizerischen Neutralität* in einem militärischen Konflikt zwischen den Nachbarn zu werfen.

1. Im Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815, der die Epoche der napoleonischen Kriege abschloß, haben die Großmächte auf Wunsch der Eidgenossenschaft die *dauernde schweizerische Neutralität* neu anerkannt und sie dabei ausdrücklich als *«im Interesse Europas» liegend* bezeichnet. Dieses «europäische Interesse», das die Mächte der schweizerischen Neutralität bekundeten, hatte seine Gründe vor allem in *strategischen Überlegungen:* In dem nach der Ära Napoleons neugeschaffenen Europa war der neutralen Schweiz die wichtige Rolle zugedacht, das strategisch höchst bedeutsame schweizerische Territorium außerhalb der militärischen Berechnungen der Großmächte herauszuhalten. Die Schweiz als der Raum, auf dem die vier großen europäischen Kulturen und Sprachbereiche aufeinanderstoßen, über deren Gebiet die kürzesten Nord-Süd-Verbindungen über die Alpen und eine gute West-Ost-Verbindung längs des Juras verlaufen, konnte in keiner militärischen Planung in Europa außer acht gelassen werden, solange dieses Gebiet nicht aus dem strategischen Denken ausgeschaltet werden konnte. Um zu verhindern, daß das strategisch wichtige schweizerische Staatsgebiet in einem europäischen Konflikt zum Zankapfel der Großmächte würde, haben die Mächte im Jahr 1815 die Neutralität der Schweiz mit Nachdruck anerkannt. Dank der Neutralität sollte der Raum der Schweiz außerhalb europäischer Konflikte gehalten werden, womit ein Beitrag an den europäischen Frieden geleistet werden sollte.

Mit der Anerkennung ihrer dauernden Neutralität – sie bedeutete nicht eine Garantie – wurde der Schweiz die Aufgabe überbunden, für die *Sicherstellung ihrer Neutralität selbst zu sorgen.* Die Verpflichtung zur Verteidigung seines Staatsgebiets, das heißt die *Pflicht zur Landesverteidigung,* ist die zweifellos wichtigste Aufgabe, die das Neutralitätsrecht dem neutralen Staat auferlegt. Mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft hat der neutrale Staat dafür zu sorgen, daß die Unverletzlichkeit seines Territoriums (heute einschließlich der darüber liegenden Luftsäule) praktisch gewährleistet wird. Das Mittel dazu ist die Armee des Neutralen; dieser hat mit allen Mitteln, nötigenfalls mit militärischer Gewalt, die Unverletzlichkeit seines Territoriums sicherzustellen. Neutralität ist nur sinnvoll als *bewaffnete Neutralität.* Es ist Aufgabe des Neutralen, dafür zu sorgen, daß sein Gebiet außerhalb jedes Konflikts bleibt und daß keiner der Kriegführenden aus der Existenz neutralen Gebietes irgendwelchen operativen Vorteil zieht. Das Territorium des neutralen Staates muß in jedem Krieg, militärisch gesehen, ein «leerer Raum», das heißt ein unantastbares Neutrum, bleiben, das aus der Planung der Kriegführenden auszuscheiden hat.

2. Diese vom Neutralitätsrecht vorgezeichnete Aufgabe, Staat und Staatsgebiet außerhalb militärischer Verwicklungen zu halten, hat die Militärpolitik der Schweiz zwischen 1815 und 1870 maßgebend bestimmt; der *Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 war der erste große Anwendungsfall dieser schweizerischen Haltung* in der neueren Geschichte. Erstmals bildete in diesem Krieg die Eidgenossenschaft mit ihrer Wehrkraft einen Faktor, mit dem in der operativen Planung der kriegführenden Mächte gerechnet wurde. In ähnlicher Weise sollte sich diese Lage später in zwei großen Kriegen, dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg, wiederholen, in deren Mittelpunkt regelmäßig die Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Frankreich stand.

Aus der geographischen Lage des neutralen schweizerischen Staatsgebietes als unmittelbar an die beiden kriegführenden Mächte Deutschland und Frankreich angrenzenden Nachbarn erwuchsen der Schweiz aus dem Krieg von 1870 verschiedene *Formen der Gefährdung.* Man pflegt diese als «indirekte Bedrohungen» zu bezeichnen, weil sie nicht auf die Eroberung und Besitznahme des neutralen Gebietes gerichtet sind, sondern sich lediglich des neutralen Territoriums im Kampf gegen einen Dritten bedienen. Ohne selbst das Ziel des Angriffs zu sein, wird hier das neutrale Gebiet von einem Kriegführenden mißbraucht, der ein operatives Ziel zu erreichen sucht, das außerhalb des neutralen Gebietes liegt. Diese militärische Benützung seines Territoriums hat der neutrale Staat wenn nötig mit militärischen Mitteln zu verhindern.

Mit einem «direkten», das heißt unmittelbar gegen die Schweiz gerichteten Angriff brauchte im Sommer 1870 nicht gerechnet zu werden.

Die drei denkbaren Gefahrenfälle und damit die in Frage kommenden Möglichkeiten des Einsatzes der schweizerischen Armee zur Abwehr eines «indirekten Angriffs» waren in der Lage vom Sommer 1870:

a) Die Gefahr des *Übergreifens von Unruhen größeren Umfangs* aus den Kriegsgebieten in die Schweiz. Sie erforderte den militärischen Einsatz, sobald die polizeilichen Mittel überfordert werden sollten.

b) Die Gefahr der *Inanspruchnahme schweizerischen Staatsgebietes* seitens eines (oder beider) Kriegführenden *zu operativen Zwecken,* sei es,

- um auf dem Weg durch den schweizerischen Flankenraum in *Flanke oder Rücken des Gegners* stoßen zu können, oder sei es,
- um über das trennende schweizerische Territorium die operative *Verbindung zwischen räumlich getrennten Heeresteilen* oder Teilen einer militärischen Allianz herzustellen.

c) Die Gefahr der *Benützung des neutralen schweizerischen Gebiets zur Abdrängung von Heeresteilen des Gegners,* die bei ihrem Übertritt auf neutrales Territorium vom Neutralen sofort entwaffnet und interniert werden müssen, so daß sie auf diese Weise als Kampfkraft aus dem Krieg ausscheiden und, militärisch gesprochen, «vernichtet» werden.

3. In ihrer schon Jahre vor dem Krieg aufgenommenen Feldzugsplanung haben sich sowohl Deutschland als auch Frankreich, jedes auf seine Weise, mit der Rolle befaßt, welche die Schweiz in ihrer Feldzugsplanung spielen könnte. Die territoriale Lage der Schweiz im Verhältnis zu den beiden Kriegsparteien drängte eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Frage auf. Als ein am südlichen Ende der aufeinanderstoßenden Grenzen gelegener *Kleinstaat, an dessen Gebiet beide Parteien offene Flanken anlehnten,* mußte die Schweiz für die Kriegsplanung der beiden Kriegführenden bedeutsam sein.

Im Krieg von 1870 befand sich die Schweiz erstmals in der operativen Lage, die sich in den beiden großen Kriegen des

General Hans Herzog
Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee 1870/71

20. Jahrhunderts in sehr ähnlicher Weise wiederholen sollte. Es stellte sich für sie die Frage, ob einer der beiden Kriegsgegner in seiner Operationsführung den schweizerischen Raum dazu benützen werde, um in einer durch die Schweiz geführten, großräumigen Umfassungsbewegung dem Gegner in die weniger geschützte Flanke oder gar in den Rücken zu gelangen. Damit hing die zweite Frage zusammen, ob die eine oder andere der Kriegsparteien, in Erwartung einer solchen Bewegung des Gegners, diesem darin zuvorkommen wollte und sich entschließen würde, präventiv in der Schweiz zu intervenieren, um den Feind von vornherein zu hindern, diesen operativ wichtigen Raum zu benützen.

Solche Überlegungen waren im Jahr 1870 keineswegs abwegig. Beide Kriegsparteien hatten die wichtigen in ihr Land führenden Einfallsachsen im Frontbereich mit starken Festungen geschützt, die den frontalen Angriff des Gegners erheblich erschweren und verzögern mußten. Es lag deshalb durchaus im Bereich des Möglichen, daß die eine oder andere der Kriegsparteien den *Frontfestungen des Gegners dadurch auszuweichen* trachtete, daß sie mit einer umfassenden Bewegung über neutrales Gebiet in die ungeschützten Flanken oder in den Rücken des Feindes zu gelangen suchte. Eine derartige umfassende *Flankenoperation durch neutrales Gebiet* konnte in der damaligen Lage entweder im Norden durch Belgien und Luxemburg oder im Süden durch die Schweiz geführt werden. Aus der flankierenden Lage der neutralen Staaten an den beiden Enden der Fronten entstanden für diese ernste Gefahren.

Zu rechnen war im Sommer 1870 auch mit der Absicht der Kriegführenden, größere Teile der gegnerischen Streitkräfte dadurch aus den Kampfhandlungen ausscheiden zu lassen, daß sie auf *benachbartes neutrales Gebiet abgedrängt* wurden. Diese Möglichkeit bestand am nördlichen Rand des Operationstheaters, also vor allem gegenüber Belgien, sie bestand aber auch gegenüber der Schweiz.

a) Von *deutscher Seite,* das heißt von seiten des preußischen Generalstabschefs *von Moltke,* ist bekannt, daß er sich erstmals in einer Denkschrift vom Jahr 1858, der später nicht weniger als zwanzig weitere Memoranden folgten – die bedeutendste Denkschrift stammt aus dem Winter 1868/69 –, mit den operativen Problemen auseinandersetzte, die der erwartete Waffengang mit Frankreich stellen würde. Das Memorandum von 1868/69 geht von der Tatsache aus, daß in einem deutschen Feldzug gegen Frankreich das verfügbare Kriegstheater durch die Neutralität Belgiens und Hollands im Norden und der Schweiz im Süden auf den Raum zwischen Luxemburg und Basel beschränkt werde. Mit einem französischen Angriff gegen Belgien, so wird in der Denkschrift von 1868/69 gefolgert, werde sich Frankreich kaum belasten wollen, da ein solcher seine Armee in Brüssel und vor Antwerpen über Gebühr schwächen müßte. Dasselbe gelte für den *Weg durch die Schweiz.* Dazu Moltke:

«... In nicht mindere Schwierigkeiten würde Frankreich sich einlassen, wollte es seine Operationen durch die Schweiz mit den Österreichern in Verbindung setzen. Die Eroberung und Niederhaltung dieses Gebirgslandes würde mehr als 100 000 Mann auf lange Zeit beschäftigen.»

Moltke schätzte somit die Abwehrkraft der schweizerischen Armee, die er als eine «starke wohlorganisierte Miliz» bewertete, in Verbindung mit dem starken schweizerischen Gelände als so hoch ein, daß er nicht an eine Verletzung des schweizerischen Territoriums seitens Frankreichs glaubte. Im Verlauf des Feldzugs fällt übrigens sowohl bei Moltke als auch bei General von Manteuffel auf, wie stark von ihnen das Jurahindernis beurteilt wird, von dem sie eine bedeutende Erschwerung der Operationen erwarteten. Moltke glaubte aus diesen Gründen eher, daß sich die französischen Armeen auf der Linie Metz–Straßburg besammeln würden, um von hier unter Umgehung der starken Rheinfront gegen den Main vorzudringen. Er wagte es darum, Süddeutschland, abgesehen von einer schwachen Demonstration, von Truppen zu entblößen und nach einem konzentrierten Aufmarsch des gesamten deutschen Heeres aus der Pfalz heraus direkt gegen Paris zu marschieren.

b) Von *französischer Seite* wurde richtigerweise nicht mit einer unmittelbaren Beanspruchung schweizerischen Staatsgebiets seitens der deutschen Armeen gerechnet, und es wurden dagegen auch keine Gegenmaßnahmen im Süden der Front vorgesehen.

Umgekehrt dachte auch die französische Heeresleitung für sich nicht an eine Inanspruchnahme schweizerischen Hoheitsgebietes für die Führung ihrer Operationen. Eine solche verbot sich schon aus Zeitgründen sowie auch aus der zahlenmäßigen Unterlegenheit der französischen Armeen. Vielmehr sah der französische Feldzugsplan einen Aufmarsch in zwei großen Armeegruppen im Raum Metz und im Raum Straßburg vor. Mit Angriffschwergewicht am mittleren Rhein sollte der französische Offensivstoß nach Süddeutschland geführt werden, um auf diese Weise die süddeutschen Staaten von Norddeutschland zu trennen. Von hier sollte die französische Offensive, wie von Moltke erwartet, längs des Mains in allgemeiner Richtung auf Berlin geführt werden.

Dennoch lagen in der französischen Operationsplanung gewisse Gefahren für die Schweiz. Vor dem Krieg waren nämlich zwischen den Generalstäben Frankreichs und Österreichs Pläne

für eine gemeinsame *französisch-österreichische Kriegführung* gegen Deutschland ausgearbeitet worden, die unter anderem das Vorgehen einer aus Franzosen, Österreichern und Italienern zusammengesetzten sogenannten «Zentrumsarmee» vorsahen. Diese sollte sich im süddeutschen Raum besammeln und von hier in nördlicher Richtung vorrücken. Davon hätte leicht das Gebiet der Schweiz berührt werden können; denn auch wenn in dem Plan nicht ausdrücklich von der Schweiz die Rede ist, läßt sich unschwer erkennen, daß sich die Konzentrationsbewegungen der einzelnen Teile dieser alliierten Zentrumsarmee mit Vorteil des trennenden schweizerischen Gebietes bedient hätten.

4. Schon einige Tage vor der Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland wurden vom Bundesrat vorsorglicherweise *5 von den insgesamt 9 schweizerischen Auszugsdivisionen* zum Schutz der Grenze zwischen Schaffhausen und Delsberg aufgeboten, während die übrige Armee auf Pikett gestellt wurde. Von den eingesetzten Divisionen standen schon am 19. Juli drei an der am meisten bedrohten Nordwestecke des Landes – eine Maßnahme, deren Raschheit im Ausland Eindruck machte. Bereits am 16. Juli hatte der Bundesrat feierlich die bewaffnete Neutralität der Eidgenossenschaft erklärt. *Hans Herzog,* der am 19. Juli, dem Tag des Kriegsausbruchs, zum General gewählt wurde – am 20. Juli wurde ihm Oberst Paravicini als Generalstabschef zur Seite gestellt –, konnte die Bereitschaftsaufstellung der Armee ohne wesentliche Änderungen übernehmen.

Die Aufgabe, die der Armee in der ersten Phase des Krieges gestellt war, bestand im wesentlichen in der *Sicherung der West-Ost-Operationslinien* durch die Schweiz sowie in der Verteidigung der *Juraübergänge.* Die Abwehrdispositionen des Generals Herzog gingen denn auch davon aus, daß wir am ehesten einen Versuch französischer Truppenteile zu befürchten hätten, die unser Land zu einer Umgehungsaktion gegen Süddeutschland benützen wollten. Bei einer solchen Offensive erschien eine Verletzung der schweizerischen Grenze im *Zipfel von Basel* als die größte Gefahr.

Der im Auftrag des Generals von *Oberst Rothpletz* ausgearbeitete *Plan für die Kampfführung der schweizerischen Armee* sah vor, vorerst den erwarteten französischen Offensivstoß im Raum von Basel mit konzentrierter Kraft aufzuhalten und dann in einer aktiv geführten Verteidigung mit einem starken linken Flügel zum Gegenangriff anzusetzen und die feindlichen Angriffsspitzen zu vernichten.

Neben diesem «Plan Basel» hat Rothpletz auch Aufmarschpläne für den Fall einer Ausbreitung des Krieges, insbesondere für das Eingreifen Italiens, ausgearbeitet. Diese Pläne nahmen in Aussicht, den Grenzraum lediglich mit Vortruppen zu besetzen und das Gros der Armee in einer *zentralen Stellung* im Raum Aare–Reuß–Entlebuch zu konzentrieren, von wo es nach allen Richtungen hin wirken konnte. Diese von General Herzog gutgeheißenen Pläne Rothpletz' blieben reine Studienentwürfe. Die preußisch-deutsche Operationsplanung wählte weder den Umweg durch Belgien noch durch die Schweiz, sondern wollte auf der direkten Linie aus dem Versammlungsraum in der Pfalz in Richtung auf Paris vorstoßen.

Als sich die Kriegsoperationen von Mitte August 1870 an immer weiter von der Schweiz entfernten, konnte die aufgebotenen Truppen bis auf ein kleines Beobachtungskorps wieder entlassen werden. Am 17. August wurden die 1. und die 2. Division, am 18. die 6., 7. und 9. Division entlassen. In Basel und im Pruntruter Zipfel blieben lediglich die 16. und die 19. Brigade, 2 Batterien, 2 Dragonerkompagnien und 1 Guidenkompagnie zurück. Für Basel wurden außerdem 4 Schützenkompagnien aufgeboten.

Mit der Entlassung des Gros der Truppen wurde auch der General in den «Urlaub» geschickt. – Namhafte Grenzzwischenfälle haben sich in der ersten Mobilmachungsphase nicht ereignet.

Als nach der Kapitulation Straßburgs (28. September 1870) das XIV. deutsche Korps Werder seine Operationen in den Raum südwestlich der Vogesen verlegte und besonders mit der am 3. November beginnenden Belagerung von Belfort *näherten sich die militärischen Geschehnisse doch noch der Schweiz.* Die Entwicklung der Ereignisse veranlaßte den selbständig handelnden Bundesrat am 3. Oktober, 1 Infanteriebrigade und 1 Dragonerschwadron zum Schutz des Pruntruter Zipfels aufzubieten. Diese Truppen wurden jeweils nach sechswöchigem Dienst abgelöst.

Nachdem sich anfangs Januar 1871 eine wachsende Gefährdung der schweizerischen Juragrenze abzeichnete, stimmte der Bundesrat am 12. Januar dem Aufgebot von weiteren 3 Bataillonen zu, und am 14. Januar bewilligte er das Aufgebot einer zweiten Infanteriebrigade. Am 17. Januar – als die schweren Kämpfe an unserer Nordwestgrenze an der Lisaine bereits zu Ende gingen – wurde auch die 5. Division aufgeboten. Hätten diese Kämpfe – was sehr gut möglich gewesen wäre – in jenen Tagen auf die Schweiz übergegriffen, hätte mit den vorher vorhandenen 5 ½ Bataillonen höchstens ein symbolischer Schutz der schweizerischen Grenze geleistet werden können. Die unverständliche, vornehmlich aus Sparsamkeitsgründen begründete Zurückhaltung des Bundesrats hätte der Armee kaum erlaubt, die schweizerische Neutralität nachhaltig zu sichern.

Am folgenden Tag, dem 18. Januar, teilte der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements General Herzog mit, daß es der Bundesrat «seinem Ermessen überlasse», wann er das Kommando über die nunmehr einberufenen 2 Divisionen übernehmen wolle. Herzog antwortete am 19. Januar, daß er es als notwendig erachte, daß er wieder in das Oberkommando eintrete, da ihm heute «die Gefahr für die Schweiz weit größer erscheine, als solche im Juli und August 1870 gewesen» sei. Als der General am 20. Januar 1871 wieder in sein Kommando eintrat, bestand seine wichtigste Aufgabe vorerst darin, den über die Lage offensichtlich ungenügend orientierten Bundesrat, der das Aufgebot der 4. Division abgelehnt hatte, über den Ernst der Situation zu orientieren. Den Vorstellungen Herzogs, der eine

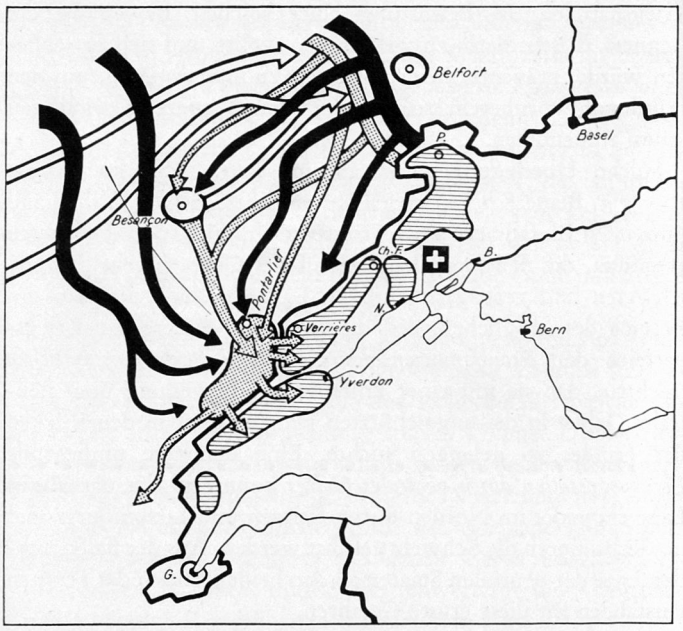

Die Abdrängung der französischen Ostarmee in die Schweiz

Abdrängung größerer französischer Verbände in die Schweiz voraussah, konnte sich der Bundesrat nicht verschließen; am 21. Januar wurde endlich auch die 4. Division zum Grenzdienst aufgeboten. Zu weiteren Aufgeboten war der Bundesrat jedoch, trotz deutlichen Warnungen seitens des Generals, nicht zu bewegen, so daß schließlich nur rund 19 500 Mann die schweizerische Grenze deckten, während jenseits der Grenzen rund 200 000 Mann im Kampf standen.

Nach dem Verlauf der Operationen im Grenzgebiet wurden die schweizerischen Verbände vom Nordjura immer weiter nach Westen in den Neuenburger und Waadtländer Jura verschoben, wo der Grenzübertritt von abgedrängten französischen Verbänden erwartet werden mußte.

5. Von deutscher Seite ist von Anfang an daran gedacht worden, *neutrales Gebiet als Abdrängungs- und damit Vernichtungsraum* für bedeutende gegnerische Heeresteile zu benützen. Für die Anfangsphasen des Krieges bestanden derartige Pläne für den neutralen belgischen Raum; die Moltkesche Planung sah verschiedentlich die großräumige Umfassung der französischen Armeen von Süden her und deren Abdrängung nach Norden, das heißt vor allem nach Belgien, vor. Aber sowohl in den Grenzschlachten an der Saar als auch in den Kämpfen an der Mosel ist es der deutschen Führung nicht gelungen – oder war es nicht mehr notwendig –, diese Pläne zu verwirklichen.

In der zweiten Phase des Krieges ist dann der *Abdrängungsgedanke* der deutschen Führung doch noch in die Tat umgesetzt worden, und zwar im Süden Frankreichs gegenüber der Schweiz. Mit dem Übertritt der *französischen Ostarmee des Generals Bourbaki* vom 1. Februar 1871 über die schweizerische Grenze bei Les Verrières erwuchs der schweizerischen Armee die Aufgabe der *Entwaffnung und Internierung* dieser fremden Truppe. Wir haben uns mit diesem denkwürdigen Vorgang der schweizerischen Geschichte noch näher zu befassen.

VII.

Die *Internierung der französischen Ostarmee Bourbakis* (Clinchants) in der Schweiz von Anfang Februar 1871 ist als der erste historische Fall des Übertritts einer größeren Heeresformation während eines Krieges auf neutrales Gebiet zum *klassischen Beispiel einer Truppeninternierung* der Kriegsgeschichte geworden. Die dabei getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und die Erfahrungen dieser Großinternierung waren für die spätere Gestaltung des *Internierungsrechts* maßgebend bis auf den heutigen Tag. Aber auch das *praktische Vorgehen* beim Übertritt der Bourbaki-Armee in die Schweiz diente später als Vorbild: So beruft sich General Guisan in seinem Bericht über den aktiven Dienst 1939 bis 1945 (S. 31) ausdrücklich darauf, daß er sich bei der Internierung des 45. französischen Armeekorps (Daille) im Juni 1940 von den Maßnahmen vom Februar 1871 habe leiten lassen. Tatsächlich kommen im Beispiel Bourbaki-Internierung die verschiedenartigen Probleme, die sich bei der Internierung von Truppenteilen kriegführender Heere auf neutralem Gebiet stellen, in besonders eindrücklicher und instruktiver Weise zum Ausdruck.

1. Das Internierungsrecht ist ein *Teil des Neutralitätsrechts,* das heißt jenes Rechts, das die Beziehungen der neutralen Staaten zu den kriegführenden Staaten regelt. Seine innere Begründung liegt darin, daß, wie wir bereits gesehen haben, der neutrale Staat, repräsentiert in erster Linie durch sein Territorium, in Kriegen zwischen Drittstaaten außerhalb der Kampfhandlungen bleiben muß, das heißt von keiner der Kriegsparteien für die Zwecke ihrer Kriegführung benützt werden darf. Der neutrale Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, mit eigenen Mitteln, nötigenfalls mit bewaffneter Macht zu verhindern, daß einer der Kriegführenden aus der Existenz des neutralen Staates einen militärischen Vorteil gewinnen kann. Ein Teil dieser Verteidigungsaufgabe des Neutralen besteht in der Verpflichtung, jene Angehörigen kriegführender Mächte, die das neutrale Staatsgebiet betreten haben, für die Dauer des Krieges nicht mehr außerhalb des Landes ausweichen zu lassen, sie also *im Landesinnern festzuhalten beziehungsweise zu internieren.*

Die Aufnahme von Angehörigen kriegführender Mächte – sie erwächst aus dem Asylrecht der neutralen Staaten – ist keine Pflicht, sondern ein Recht des Neutralen. Dieser ist, völkerrechtlich gesehen, frei, ob und unter welchen Voraussetzungen er geschlagene, abgedrängte, geflüchtete, versprengte oder die Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflicht verweigernde Angehörige kriegführender Heere in seinem Gebiet aufnehmen will. Dabei ist es Sache der Regierung des Neutralen, im Einzelfall die Asylpolitik des Landes und damit auch die Internierungspolitik festzulegen.

Der militärisch bedeutsamste Fall der Internierung ist der Übertritt *ganzer bewaffneter und geführter Formationen* einer kriegführenden Macht auf das neutrale Gebiet. Diese freiwillig übertretenden oder durch den Zwang der militärischen Operationen auf das neutrale Territorium abgedrängten Kampfverbände müssen damit, daß sie das neutrale Staatsgebiet betreten haben, *aus der Kriegführung ausscheiden.* Sie dürfen dieses Gebiet auf keinen Fall zu operativen Zwecken mißbrauchen. Beispielsweise ist es ihnen untersagt, den neutralen Raum dazu zu benützen, sich hier einer gegnerischen Verfolgung zu entziehen, in der Absicht, an einer andern Stelle das Land wieder zu verlassen, um hinter der feindlichen Front wieder in den Kampf einzugreifen. Ebensowenig dürfen sie das neutrale Gebiet dazu benützen, um sich hier unbehelligt neu zu ordnen, zu retablieren und neu zu versorgen, um später frisch gestärkt wieder in den Kampf einzugreifen. Kämpfende Truppen, die auf neutrales Gebiet übergetreten sind, dürfen während des betreffenden Krieges nicht wieder als militärisches Machtmittel aus diesem Gebiet austreten. Wer neutrales Gebiet betreten hat, hat sich *außerhalb des Krieges begeben.* Der Neutrale hat dafür zu sorgen, daß der betreffende Verband von seinem Gebiet aus nicht wieder in den Krieg eintreten kann. Er ist zu entwaffnen und mittels sicherer Unterbringung im neutralen Gebiet zu *internieren.*

Die Sicherstellung dieser neutralitätsrechtlichen Pflichten stellt den Neutralen vor schwere und möglicherweise gefahrvolle Aufgaben, auf deren Erfüllung er sich schon im Frieden eingehend vorbereiten muß.

2. Völlig neu war die Internierungsaufgabe für die schweizerische Armeeleitung im Februar 1871 allerdings nicht. Diese hatte verschiedene *Vorläufer,* die freilich nie Umfang und Bedeutung der Internierung der Bourbaki-Armee erreichten:

- im *Jahr 1848* waren anläßlich der lombardischen Revolutionskriege kleinere Detachemente in die Schweiz übergetreten;
- im *Jahr 1849* hatte anläßlich des badensischen Aufstandes ein Übertritt von Insurgenten stattgefunden;
- im italienischen *Krieg von 1859* wurden verschiedene kleinere österreichische und sardische Truppenkörper interniert, insbesondere die 650 Mann zählende Besatzung von Lavano. Im Blick auf diese Internierungen hatte der Bundesrat am 22. Mai 1859 erstmals besondere *Instruktionen* erlassen.

Gestützt auf die Erfahrungen der Internierungen von 1848, 1849 und 1859 erließ der Bundesrat im Krieg von 1866 eine neue Verordnung über die Handhabung der Neutralität, die sich im wesentlichen an die Instruktionen von 1859 anlehnte. Dieser

Erlaß von 1866 bildete dann die Grundlage einer entsprechenden Verordnung des Bundesrats vom 16. Juli 1870, die General Herzog als Richtlinie für sein Handeln diente. Sie enthielt in erster Linie die Weisung, auf Schweizer Gebiet übertretende einzelne Flüchtlinge oder Deserteure «auf angemessene Entfernung zu internieren»; treten sie in größerer Zahl über, sind sie «an einem oder mehreren, geeigneten Plätzen im Innern der Schweiz zu detinieren, militärisch zu organisieren und zu verpflegen». Über die Modalitäten der Internierung enthielt die Verordnung allerdings keine Angaben; sie dürften jedoch dem General auf Grund der bisherigen Praxis und aus mündlichen Anweisungen bekannt gewesen sein.

Die von General Herzog *in Les Verrières geschlossene Konvention* bewegte sich somit im Rahmen der bisherigen Tradition. Sie lautete:

«1. Die französische Armee, welche den Übertritt auf schweizerisches Gebiet verlangt, wird beim Eintritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben.

2. Diese Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben, nachdem alle Kosten, welche der Aufenthalt der französischen Armee der Schweiz verursachen wird, endgültig ersetzt sind.

3. Das nämliche geschieht mit dem Material der Artillerie und deren Munition.

4. Die Pferde, Waffen und das Gepäck der Offiziere werden zu deren Verfügung gelassen.

5. In bezug auf die Truppenpferde bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck, nachdem sie ihnen Inhalt abgeladen, werden unverzüglich samt Fuhrknechten und Pferden nach Frankreich zurückkehren.

7. Die Fuhrwerke der französischen Armeekasse und der Feldpost werden mit deren gesamtem Inhalt der Eidgenossenschaft übergeben, welche bei der Abrechnung der Gesamtkosten den Wert des Inhalts in Abzug bringt.

8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird im Beisein von hierzu bezeichneten Offizieren der französischen und der schweizerischen Armee stattfinden.

9. Es ist der schweizerischen Eidgenossenschaft anheimgestellt, die Internierungspunkte für Offiziere und Truppe der französischen Armee zu bezeichnen.

10. Dem Bundesrate bleibt überlassen, die Einzelheiten der Vorschriften zu bestimmen, welche obige Übereinkunft vervollständigen sollen.

In dreifacher Ausfertigung geschehen den 1. Februar 1871.

Clinchant. Hans Herzog.»

In dieser Konvention bestand die einzige Neuerung im Prinzip der Zurückhaltung von Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition der internierten Truppen beim Aufnahmestaat als Pfand für die Rückerstattung der Internierungskosten.

3. Der Gedanke der *Abdrängung entscheidend großer Heeresteile des Feindes* auf das Territorium eines Drittstaates hat, wie bereits dargelegt, als eine *Form der Vernichtung von Feindkräften* in der deutschen Feldzugsplanung von 1870 eine bedeutende Rolle gespielt. In der ersten Feldzugsphase bildete das neutrale Belgien diesen Drittstaat; mehrfach wurde in der deutschen Planung auf die Abdrängung französischer Heeresteile nach Norden, also nach Belgien, hingewiesen. Bei der damals noch bestehenden Kampfbereitschaft der französischen Armeen hätte eine solche Operation für Belgien eine große Gefahr bedeutet, denn diese Truppe hätte sich kaum kampflos den belgischen Grenzverbänden unterworfen. Eine solche Unternehmung hätte deshalb mit aller Wahrscheinlichkeit Belgien in den Krieg hineingezogen.

Pflege kranker und verwundeter „Bourbakis" in der Schweiz (Bachlin)

In seinem berühmten Operationsbefehl vom 30. August 1870 an die deutsche III. Armee und die «Maasarmee» zur Schlacht um Sedan befahl Moltke, daß der Gegner auf einen möglichst engen Raum zwischen der Maas und der belgischen Grenze zusammengedrängt werden müsse. Wörtlich führt dann der Befehl Moltkes aus: «Sollte der Feind auf belgisches Gebiet übertreten, ohne sogleich entwaffnet zu werden, so ist er ohne weiteres dahin zu verfolgen.» Deutlicher kann nicht gesagt werden, in welche gefährliche Lage der neutrale Nachbarstaat mit einer so großen Abdrängungsoperation gebracht werden kann!

In der zweiten Phase des Krieges wurde der *deutsche Gedanke der Vernichtung einer gegnerischen Armee mittels Abdrängung auf das Gebiet eines neutralen Staates* doch noch verwirklicht, wenn auch mit veränderter Stoßrichtung *Süd,* also *gegen die Schweiz.* Die Gefahren, die unserem Land daraus erwuchsen, waren grundsätzlich dieselben, wie sie im Sommer 1870 für Belgien bestanden hatten. Insbesondere konnten die abgedrängten französischen Truppenteile beabsichtigen, sich der Entwaffnung und Internierung mit Gewalt zu widersetzen, um das neutrale schweizerische Gebiet als Ausgangspunkt zu neuen Operationen zu benützen, namentlich um sich durch dieses Gebiet hindurchzuschlagen, und etwa im Raum Saint-Claude–Lyon wieder französisches Staatsgebiet zu erreichen. Es mußte deshalb einmal mit Kampfhandlungen zwischen der schweizerischen Armee und den in die Schweiz übertretenden französischen Truppen gerechnet werden. Dazu kam die bedeutende Gefahr des Nachstoßens der verfolgenden deutschen Verbände – Operationsbefehl Moltkes! –, womit die Schweiz in den Krieg hineingezogen werden konnte, und zwar unter der sich für den Neutralen grundsätzlich immer stellenden Problematik, entweder gleichzeitig gegen zwei Eindringlinge kämpfen zu müssen oder aber mit dem einen der Eindringlinge gegen den anderen gemeinsame Sache zu machen.

Diese Gefahren verlangten von der Schweiz eine starke und *kampfbereite Grenzverteidigung,* denn sie durfte nicht von vornherein damit rechnen, daß sich die Internierungsvorgänge unter so glücklichen Umständen abspielen würden, wie es schließlich der Fall war. Es war ein großer, nicht voraussehbarer *Glücksfall für die Schweiz,* daß sich die französische Ostarmee in einem völlig kampfuntüchtigen Zustand befand und in der Schweiz nur noch eine Stätte der Zuflucht und der Hospitalisierung suchte. Wäre die Armee Bourbakis (Clinchants) noch einigermaßen aktionsfähig und kampfbereit gewesen, hätte ihr das völlig

Entwaffnung der französischen Ostarmee
in Les Vernières

ungenügende schweizerische Truppenaufgebot niemals zu widerstehen vermocht. Eine glückliche Vorsehung, nicht die eigene Tüchtigkeit hat die Schweiz vor einer Katastrophe bewahrt.

(Die deutsche Idee der Vernichtung des Gegners mittels Abdrängung auf neutrales Gebiet kehrt wieder im «*Schlieffen-Plan*», der die Operationen auf dem westlichen Kriegsschauplatz im Ersten Weltkrieg umschreibt. Schlieffen sah eine sehr weiträumige, um Paris herum geführte deutsche Umfassungsbewegung vor, die das Gros des französischen Heeres entweder einkesseln oder nach Süden, also gegen die Schweiz, abdrängen sollte. Der deutsche Rückschlag an der Marne im Spätsommer 1914 hat die Schweiz vor dieser Gefahr bewahrt. In etwas kleinerem Rahmen ist der alte deutsche Gedanke dann im *Westfeldzug von 1940* erneut verwirklicht worden, als im Juni 1940 das 45. französische Armeekorps [67. französische Infanterie Division, 2. polnische Division, 2. Spahibrigade] mit rund 43 000 Mann über die schweizerische Juragrenze gedrängt und in der Schweiz interniert wurde. Diese sich wiederholenden Beispiele zeigen, daß die Internierung von Heeresteilen kriegführender Staaten zu den bedeutenden militärischen Aufgaben gehört, die von neutralen Staaten bewältigt werden müssen.)

4. Die Internierung von Les Verrières hat als der «klassische Fall» das *künftige Internierungsrecht,* dessen Kodifikation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – gemeinsam mit dem allgemeinen Kriegsrecht – erfolgt ist, maßgebend beeinflußt. Bereits in der 3 Jahre später stattfindenden Kriegsrechtskonferenz von 1874 in Brüssel wurden die im Februar 1871 bewährten Grundsätze anerkannt und neu in den Deklarationsentwurf aufgenommen. Sie wurden in den Artikeln 53 und 54 der (nie ratifizierten) *Brüsseler Deklaration von 1874* verankert. Von hier gelangten sie unverändert in die Artikel 57 und 58 des *Ersten Haager Abkommens von 1899* betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Anlage). Im Jahre 1907 wurden sie in das erstmals kodifizierte Neutralitätsrecht übernommen und bilden die Artikel 11 und 12 des *V. Haager Abkommens vom 10. Oktober 1907* betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Fall eines Landkriegs. Als solche stehen sie heute noch in Rechtskraft. Ihre Einzelheiten sind in den landesrechtlichen Weisungen für die Handhabung der Neutralität geregelt, die, soweit sie die Schweiz betreffen, ihrerseits auf die Erfahrungen von 1871 zurückgehen.

5. Neben der Internierung der französischen Ostarmee in der Schweiz steht ein ausgedehntes *humanitäres Wirken* des ganzen Schweizervolkes für die Opfer dieses unglücklichen Krieges. Auch diese humanitäre Tätigkeit zur Linderung der Kriegsfolgen bedeutet einen wesentlichen Teil der Aufgaben, die dem am Rand des Kriegsgeschehens stehenden neutralen Staat überbunden sind. Mit ihr möchte sich der Neutrale des Privilegs würdig erweisen, das darin liegt, vom Krieg verschont geblieben zu sein.

VIII.

Obwohl in keiner Rechtsregel verankert, entspricht es einer feststehenden Tradition, daß, seitdem es eine eidgenössische Armee gibt, ihre Oberbefehlshaber regelmäßig über ihr Wirken und ihre Erfahrungen in aktiven Diensten ihrer Wahlbehörde – der Bundesversammlung – einen *schriftlichen Bericht erstattet* haben. So hat auch General Herzog über die beiden Etappen seiner Tätigkeit als General *zwei inhaltlich stark verschiedene Berichte erstattet.*

1. Der erste, wichtigere Bericht General Herzogs trägt das Datum des 22. November 1870. Er wurde vom damals beurlaubten General auf Aufforderung des Eidgenössischen Politischen Departements dem Eidgenössischen Militärdepartement zuhanden der Bundesversammlung eingereicht, als der Krieg noch im vollen Gang war (Bundesblatt 1870 III, S. 837ff.). Gleichzeitig ersuchte Herzog um Entlassung vom Kommando als Oberbefehlshaber, da er seine «Verrichtungen als Oberbefehlshaber der aufgebotenen eidgenössischen Truppen als erloschen» betrachtete.

In dem Bericht spiegelt sich nicht nur die tiefe Enttäuschung des Generals über die nach seiner Auffassung völlig *ungenügende Kriegsbereitschaft* der kantonalen Truppenkontingente, sondern auch die persönliche Bitterkeit, die General Herzog über die ihm zuteil gewordene Behandlung seitens des Bundesrats, insbesondere des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, empfand. Mit harten Worten – dem heutigen Betrachter erscheinen sie als übertrieben hart, wodurch ihre Wirksamkeit herabgesetzt wurde – geißelt der General die Mißstände und Mängel, die während der Mobilmachung zutage getreten sind und die man vorher kaum für möglich gehalten hätte. Die wichtigsten Teile dieser Kritiken des Generals Herzog lauten:

«Soll die Wahrheit ungeschminkt an den Tag kommen, was ja die erste Bedingung zur Erkenntnis unserer Schwächen und der erste Schritt zur Vervollkommung sein muß, so muß vor allem aus konstatirt werden, daß bei der diesjährigen Aufstellung Thatsachen zum Vorschein kamen, von deren Bestand die wenigsten schweizerischen Offiziere eine Ahnung hatten. Es sind Übelstände zu Tage getreten, deren Beseitigung man seit Jahren bewerkstelligt wähnte. Mit einem Worte, man muß sich gestehen, über gar Vieles hat nicht nur das große Publikum sich Illusionen gemacht, sondern selbst gar viele Persönlichkeiten, welche der Sache näher standen; und wenn glücklicherweise der größere Theil der Kantone seinen Verpflichtungen nachgekommen, so gab es anderseits auch mehrere, welche in unbegreiflicher Nachläßigkeit zurückgeblieben und nach vollen 20 Jahren dem Gesetze über Militärorganisation vom 8. Mai 1850 noch nicht Genüge leisteten.

Eine solche Verblendung hätte ihre bedenklichen Folgen gehabt; sie ist und bleibt ein Verbrechen der respektiven Behörde gegenüber ihren Landeskindern und gegenüber dem Gesammtvaterlande.

Es ist zu erwarten, daß die Bundesbehörde unentwegt das Resultat der jüngsten Inspektionen in den Kantonen veröffentliche, auf daß das Übel in seinem ganzen Umfange bekannt und die Spreue von den Kernen geschieden werde.

Nichts ist für das Vaterland gefährlicher, als wenn man sich Illusionen hingibt, wenn man glaubt, gerüstet zu sein, wenn man mit dem Vorhandensein einer verhältnismäßig großen, wohlausgerüsteten Armee pocht, und in der Stunde der Gefahr und der Prüfung gar Manches sich als fehlend oder mangelhaft herausstellt. Man darf nicht nur von dem einzelnen dienstpflichtigen Bürger oft sehr erhebliche Opfer fordern, es ist zuerst Pflicht des Staates, seinerseits nichts zu versäumen, dessen die Armee bedarf, um schlagfertig zu sein. Wenn gleich anscheinend die Anforderungen erfüllt werden, welche unsere Gesetze über Militärwesen in materieller Beziehung stellen, so fehlt immer noch gar Vieles, um von einem wirklich schlagfertigen Heere sprechen zu dürfen, und große, kaum auszufüllende Lücken würden nach einem Kriege von wenig Wochen entstehen, und ihre fatalen Einwirkungen nicht ausbleiben.

Wenn man aber bedenkt, wie ungemein viel noch die kriegerische Ausbildung der Milizarmee in taktischer, dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht als Folge der viel zu kurzen Dienstzeit stets zu wünschen übrig läßt; wie schwer dem Milizsoldaten weitere Opfer an Zeit fallen, so muß man unbedingt dafür sorgen, daß wenigstens in materieller Hinsicht wir uns auf einer hohen Stufe zu erhalten suchen, da wir in allen andern Beziehungen stets hinter stehenden Heeren zurückbleiben werden, und ja unser Volk freudig jegliche Opfer bringt, wenn solche sich als eine Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Integrität des Vaterlandes erkennen lassen.

Besser wird es stets sein, eine an Mannschaftszahl etwas schwächere, dagegen qualitativ tüchtigere Armee zu besizen, als es gegenwärtig der Fall ist, wo gar Manches auf dem Papier prangt, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. In gar manchem Kanton sieht es mit der Landwehr ganz bedenklich aus; die Mannschaft ist zwar vorhanden, das Offiziers- und Unteroffizierscadre jedoch sehr lückenhaft und die Waffen noch äußerst mangelhaft. Kleidung oft bloß theilweise vorhanden, während diese Bataillone in der Armeeeintheilung als Bestandtheile der Brigaden figurieren und Dienste leisten sollen, zu denen gar viele dieser Bataillone zur Stunde absolut nicht fähig sind und nicht sobald fähig werden können, falls nicht ganz andere Opfer an Zeit und Geld hiezu gebracht werden, als es in jüngsten Jahren geschah.

Einen großen Übelstand bildet auch die mangelhafte Untersuchung der Mannschaft auf körperliche Gebrechen. Unsere Armee enthält zu Tausenden Mannschaft, welche absolut keine andauernden Strapazen ertragen kann und daher mit Recht anderwärts von dem Militärdienste ausgeschlossen bleibt; denn solche Krieger füllen in wenig Tagen die Spitäler, bevor noch ein Schuß abgefeuert wurde, verursachen somit ganz unnüze Kosten für Bewaffnung, Equipierung und Ausbildung, und bilden vierlerlei Hemmnisse und Kosten im effektiven Dienste.»

In der Dezembersession der eidgenössischen Räte von 1870 wurde der Bericht des Generals im Nationalrat behandelt, wobei die Kritik, die Herzog vor allem an der Saumseligkeit der Kantone geübt hatte, vereinzelt heftig beanstandet wurde. Diese Vorwürfe, die er als kränkend empfand, veranlaßten Herzog, seine Rücktrittsabsichten auch gegenüber der Bundesversammlung zu wiederholen. Diese beschloß jedoch in ihrer Sitzung vom 24. Dezember 1870, auf das Begehren des Generals nicht einzutreten und diesen aufzufordern, «in der ihm unter dem allgemeinen und gerechtfertigten Vertrauen übertragenen Stellung weiterhin auszuharren». Erst nach einigem Zögern unterzog sich der General diesem Beschluß.

2. Am 19. Juni 1871 erstattete General Herzog der Bundesversammlung Bericht über den zweiten Teil seiner Tätigkeit als Oberbefehlshaber (Bundesblatt 1871. II, S. 821 ff.), nachdem er wiederum vom Eidgenössischen Politischen Departement zur Berichterstattung aufgefordert worden war. Infolge seiner Spannungen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, übergab er den Bericht dieses Mal nicht dem Eidgenössischen Militärdepartement, sondern dem Präsidenten des Nationalrats. Gleichzeitig ersuchte Herzog um endgültige Entlassung vom Kommando.

Der zweite Bericht des Generals Herzog unterscheidet sich wesentlich von seinem ersten Bericht, den er am 22. November 1870 erstattet hatte. Der General beschränkt sich darin vor allem auf eine chronologische Darstellung des Ablaufs der Geschehnisse vom Spätherbst 1870 bis zur Internierung der französischen Ostarmee und schließlich zur Demobilmachung der schweizerischen Truppenaufgebote. Auch ist der Tenor des zweiten Berichts erheblich milder gestimmt als jener des ersten. Kritiken sind seltener und gemäßigter – abgesehen von der sehr scharfen Beanstandung des Telegraphen- und Bahnbetriebs, der seine Aufgabe ungenügend erfüllt habe –, und den beteiligten Truppen wird für ihre Opferwilligkeit und ihre Ausdauer die Anerkennung des Generals ausgesprochen. Über die Frage des *Verhältnisses zwischen General und Bundesrat,* die Herzog nach den Geschehnissen im Winter 1870/71 besonders stark beschäftigen mußte, äußert sich der General nur sehr indirekt, insbesondere dort, wo er sein *Ringen um die Truppenaufgebote* schildert. Seine Kritik in dieser Frage ist aber sehr zurückhaltend und fast nur jenen erkennbar, die mit den Ereignissen im einzelnen vertraut sind. Dennoch liegt hier eine der zentralen Fragen, die sich der Schweiz anläßlich der Mobilmachung von 1870/71 gestellt haben. Diese bedarf noch etwas näherer Betrachtung.

Wie schon der erste wurde auch der zweite Bericht Herzogs in technischer Hinsicht mit einem *Bericht des Generalstabschefs* von Anfang März 1871 ergänzt. Die Ausführungen Oberst Paravicinis sind nicht zuletzt auch darum als Ergänzung des Generalsberichtes von Interesse, weil sie an verschiedenen Stellen sehr offen auf die unerfreulichen Verhältnisse in den Beziehungen zwischen Bundesrat und Armeekommando hinweisen.

IX.

1. Obgleich sie im offiziellen Bericht des Generals kaum zum Ausdruck kommt, liegt in der Frage nach dem *Verhältnis zwischen Bundesrat und General* eine der zentralen Fragen der schweizerischen Grenzbesetzung im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71. Das Spannungsverhältnis, das von Anfang an zwischen dem Bundesrat, insbesondere dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, und General Herzog bestand, lag als eine schwere Belastung über dem schweizerischen Truppenaufgebot; es hat die Arbeit des Generals in außerordentlicher Weise erschwert. In dieser Form überspitzt, aber im Grundsatz zutreffend, schreibt darüber der spätere General Wille in seiner «Skizze einer Wehrverfassung» (S. 245), General Herzog habe «seine beste Kraft und wertvollste Zeit damit vergeuden müssen, den Bundesrat von der Notwendigkeit seiner Forderungen für den Schutz der Grenze zu überzeugen».

Schon ein flüchtiger Blick auf den Gang der Geschehnisse zeigt, daß sich der Bundesrat, beziehungsweise der recht selbstherrliche Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements mehrfach in unzulässiger Weise in die militärischen Befugnisse des Oberbefehlshabers eingemischt und daß er in einer Art und Weise den berechtigten Forderungen des Generals Widerstand

geleistet hat, die sich höchst verhängnisvoll hätte auswirken können. Bundesrat Welti hat damit nicht nur die Arbeit des Generals in einer bisweilen fast unerträglichen Weise erschwert, er hat mit seinen Maßnahmen auch bedeutende Gefahrenrisiken auf sich genommen, für die der General niemals hätte die Verantwortung übernehmen können.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Bundesrat und *Oberbefehlshaber* war vor allem eine Folge der *persönlichen Gegensätze,* die zwischen Bundesrat Welti und General Herzog bestanden. Die starken charakterlichen Verschiedenheiten zwischen den maßgebenden Persönlichkeiten ließen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht zu; damit fehlte eine wesentliche Voraussetzung für eine reibungslose Bewältigung der Aufgaben. Viele der in den Jahren 1870/71 zutage getretenen Schwierigkeiten hatten sich in früheren Grenzbesetzungen nicht gezeigt, weil Mängel und Lücken in der rechtlichen Ordnung von der überragenden Persönlichkeit des Generals Dufour anstandslos überwunden wurden. Diese menschliche Überlegenheit fehlte Herzog; die Mobilmachungszeit von 1870/71 war darum von persönlichen Spannungen zwischen den führenden politischen und militärischen Gestalten überschattet.

Der Auftrag, den der Bundesrat am 20. Juli 1870 dem General für das mit dem Truppenaufgebot zu erreichende Ziel erteilte, war sehr allgemein gehalten und beschränkte die Tätigkeit des Generals auf die Erfüllung spezifisch militärischer Aufgaben; über das Verhältnis des Generals zum Bundesrat sagt er nur wenig aus. In seinem wesentlichen Teil lautet der *Auftrag des Bundesrats an den General:*

«Sie haben mit den unter Ihren Befehl gestellten Streitkräften die Integrität unseres Landes zu schützen und alle militärischen Maßregeln zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität in dem bevorstehenden deutsch-französischen Kriege notwendig sind ... Sie haben innert der Grenzen der Gesetze und Reglemente alle Anordnungen zu treffen, welche Sie zur Erreichung des bezeichneten Endzwecks für notwendig und dienlich erachten ...»

2. Spannungen zwischen Bundesrat und General traten vor allem in folgenden *Grundsatzfragen* auf

a) Den häufigsten und schwerwiegendsten Anlaß zu Konflikten zwischen Bundesrat und Armeeleitung gab die Frage des *Aufgebots und der Entlassung von Truppen.* An der damals bestehenden Rechtsordnung, wonach der von den eidgenössischen Räten bevollmächtigte Bundesrat für das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und die Entlassung von Truppen allein zuständig sein sollte, hielt der Bundesrat konsequent fest. Diese Regel setzte, um funktionieren zu können, naturgemäß eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und General voraus. Da diese fehlte, verlangte der General die selbständige Kompetenz zur Einberufung jener Truppen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe als unbedingt notwendig erachtete; jedoch wurde ihm dies verweigert. Die für Bundesrat und General maßgebenden Kriterien standen sich diametral gegenüber; infolge der ungenügenden gegenseitigen Absprache steigerten sich die Differenzen zur gefahrvollen Krise: Der *General* verlangte aus verständlichen Gründen ein möglichst großes Truppenaufgebot, da ihm die Schwere seiner Aufgabe mit großer Sorge erfüllen mußte. Der *Bundesrat,* der sich allzusehr von wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen leiten ließ und nicht selten die militärischen Notwendigkeiten übersah – schon darum, weil er vielfach nicht richtig über die Lage informiert war und nicht über den politischen Weitblick verfügte –, suchte zu sparen, wo er konnte, und stellte sich deshalb den Begehren des Generals immer wieder ablehnend entgegen.

Hilfsbereitschaft in den schweizerischen Dörfern (Bachlin)

Schon im Sommer 1870 hat der Bundesrat mehrmals sachlich begründete Forderungen nach Truppenaufgeboten verweigert, die allerdings in der ersten Kriegsphase noch nicht allzu stark ins Gewicht fielen. Zu krisenhaften Spannungen, die leicht hätten katastrophale Folgen haben können, wuchs sich die Haltung des Bundesrats im Winter 1870/71 aus, als er nicht nur dringend benötigte *Aufgebote verweigerte,* sondern sogar die *Entlassung von Truppen forderte.* Diese Haltung der zuständigen politischen Instanz zwang den viel besser über die Lage auf den Kriegsschauplätzen orientierten General Herzog, auf eigene Verantwortung gegen die vom Bundesrat erhaltenen Weisungen zu handeln. Die Geschehnisse haben gezeigt, daß diese Unbotmäßigkeit des Generals sachlich gerechtfertigt war.

b) Da die aus dem Jahr 1850 stammende Militärorganisation keine Bestimmung darüber enthielt, wann beziehungsweise beim Vorliegen welcher Umstände der schweizerische *General zu wählen* sei, wurden verschiedene militärische Maßnahmen schon vor der Generalswahl getroffen, die zweckmäßigerweise dem General überlassen worden wären. Sie wurden vom Eidgenössischen Militärdepartement angeordnet, das die Funktionen des Generals ausübte, solange dieser nicht gewählt war. Insbesondere erfolgten das Aufgebot und der taktische Einsatz der Truppe bereits in einem Zeitpunkt, in dem der General noch nicht im Kommando stand. Auch hatte das Eidgenössische Militärdepartement die Kriegsgliederung der aufgebotenen Verbände festgelegt. Zwar hatte der General das Recht, die getroffenen Anordnungen nach seinen Wünschen zu ändern; dennoch bildeten diese für ihn ein belastendes Präjudiz. – Nachdem der General sein Kommando übernommen hatte, mischte sich der Bundesrat allerdings nicht mehr in operative Fragen ein.

Auch über die *«Beurlaubung» des Generals* und deren rechtliche Konsequenzen enthielt die Militärorganisation keine Vorschriften. Dies führte in der Zwischenzeit zu einer reichlich unklaren Rechtslage, die infolge des eigensinnigen Verhaltens beider Seiten noch unübersichtlicher wurde.

c) Schließlich entstanden auch Mißhelligkeiten daraus, daß der Bundesrat den Wünschen des Generals für die *Wahl des Generalstabschefs* nicht folgte und ihm einen Offizier als ersten Mitarbeiter zur Seite stellte, zu dem er keine näheren menschlichen Beziehungen besaß.

Ganz allgemein ist für das Verhältnis zwischen General und Bundesrat im Krieg 1870/71 zu sagen, daß dem *General zu wenig Selbständigkeit* gelassen und daß er in einer Art und Weise an die Direktiven des Bundesrats gebunden wurde, die sich sehr nachteilig auf die Ausübung seiner Kommandoführung auswirken mußte. Auch waren die persönlichen Beziehungen zwischen Bundesrat und General derart gespannt, daß es während des Krieges nie zu der vertrauensvollen Zusammenarbeit kommen konnte, die angesichts der Schwere der Aufgaben und der Gefahren, in denen das Land stand, notwendig gewesen wäre.

X.

1. Die im Verlauf der Grenzbesetzungen von 1870/71 an der schweizerischen Kontingentsarmee und ihrer rechtlichen Struktur zutage getretenen Lücken, Mängel und Mißstände in der schweizerischen Wehrbereitschaft sind von den verantwortlichen Stellen nicht nur erkannt und deutlich angeprangert worden; man war auch bemüht, daraus die *praktischen Lehren zu ziehen* und *für Abhilfe zu sorgen.*

Vor allem der erste Bericht des Generals Herzog vom 22. November 1870 war voll herber Kritik; er bestritt nicht nur die Kriegsbereitschaft der Armee, sondern stellte die Tauglichkeit der Miliz schlechthin in Frage. General Herzog beschränkte sich aber nicht darauf, die von ihm festgestellten Unzulänglichkeiten zu beanstanden – er machte auch zahlreiche *konstruktive Vorschläge,* um diese in der Zukunft zu beheben.

Die Anträge des Generals fielen auf fruchtbaren Boden. Sie haben entweder die schon vor dem Krieg begonnenen Reformarbeiten befruchtet und ihre Verwirklichung beschleunigt, oder sie haben grundlegend neue Gedanken und Anregungen in die Bemühungen um die Neugestaltung der Armee hineingetragen. Die vielfach unerfreulichen Erfahrungen der Mobilmachungszeit von 1870/71 haben somit den Weiterausbau unseres Wehrwesens entscheidend beeinflußt und gefördert.

2. Bereits in der Dezembersession von 1870 wurden von den eidgenössischen Räten zwei erste Forderungen mit der Aufstellung von *Scharfschützenbataillonen* und mit der *Neubewaffnung der Kavallerie* erfüllt. Im Juli 1871 wurden mit Beschlüssen über die Neubewaffnung der *Landwehrtruppen,* über die Äufnung einer *Gewehrreserve* und über die Vermehrung der *Feldartillerie* weitere Postulate Herzogs verwirklicht.

3. Die bereits seit dem Jahr 1867 in Gang befindlichen Arbeiten zur *Revision der Militärorganisation* – seit 1868 lag hierfür ein Entwurf Weltis vor – erfuhren infolge des Krieges vorerst eine Unterbrechung und wurden im Jahr 1871 unter erheblich veränderten Gesichtspunkten neu aufgenommen. Dabei hat sich der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements in anerkennenswerter Weise bemüht, den Vorschlägen Herzogs Nachachtung zu verschaffen. Der Gesetzesrevision mußte allerdings eine Verfassungsrevision vorangehen, wobei die angepaßten Militärartikel eine neue Rechtsgrundlage für eine modernere Ausführungsgesetzgebung schaffen sollten. Diese Arbeiten erlitten vorerst einen Rückschlag, als eine Revisionsvorlage zur Bundesverfassung in der Volksabstimmung vom 12 Mai 1872 von Volk und Ständen abgelehnt wurde, weil sie eine für die damalige Zeit zu weit reichende Zentralisierung des Militärwesens beim Bund herbeiführen wollte. Erst eine Vorlage mit «gemäßigteren» Militärartikeln erhielt am 19. April 1874 die Zustimmung von Volk und Ständen.

Die heute noch in Kraft stehenden *Militärartikel der Bundesverfassung von 1874* brachten insbesondere folgende *grundlegenden Neuerungen* (die teilweise schon vor 1870 geplant waren): Das Prinzip einer lückenlosen *allgemeinen Wehrpflicht* wurde an Stelle des bisherigen Skalasystems eingeführt; die *Gesetzgebung über das Heerwesen* wurde zur Bundessache; der *Militärunterricht* wurde beim Bund zentralisiert; die *Bewaffnung* der Armee wurde Sache des Bundes; die unentgeltliche Abgabe der *ersten Bekleidung und persönlichen Ausrüstung* an den Wehrmann wurde eingeführt.

4. Gestützt auf die neuen Militärartikel der Bundesverfassung wurde das *neue Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1874* erlassen. Dieses regelte vor allem den vom Bund betreuten militärischen *Unterricht,* für den längere Dienstzeiten beschlossen wurden, umschrieb die neue *Organisation des Heeres* und legte die auf Grund der Erfahrungen von 1870/71 notwendig gewordenen Neuordnung des *militärischen Oberbefehls* fest. In dieser letzteren wurde insbesondere Wahl und *Stellung des Generals,* das Verhältnis zwischen Bundesrat und Armeeleitung, die Stellvertretung des Generals sowie dessen Befugnisse in der Frage der *Truppenaufgebote* neu geregelt. Dagegen blieben die Vorschläge, die General Herzog im Hinblick auf eine zahlenmäßige Reduktion der Miliz und ihren Ersatz mit neu zu schaffenden Eliteverbände gemacht hatte, unerfüllt.

Auch in den *Jahren nach 1874* wurden schrittweise noch mehrere weitere Neuerungen in der Armee verwirklicht, die teilweise ebenfalls auf die Erfahrungen der Grenzbesetzung von 1870/71 zurückgehen.

5. Die nach 1871 einsetzende schweizerische Heeresentwicklung straft die oft gehörte Auffassung Lügen, wonach die Völker nicht fähig seien, aus den Erfahrungen zu lernen. Im Gegenteil setzte nach dem Krieg in der Schweiz auf breiter Front eine *Reformbewegung* ein, in der entweder bisherige Bestrebungen wesentliche neue Impulse erhielten oder in der auch völlig neuartige Zielsetzungen zur Verwirklichung drängten. Die Grenzbesetzungszeit von 1870/71 und die daraus gezogenen Lehren waren der Ausgangspunkt zu einer neuen, fruchtbaren Epoche schweizerischen Wehrbemühens. Darin wurden die Fundamente gelegt, auf denen wir heute stehen.

Literaturauswahl:

Bircher Eugen, «Vor siebzig Jahren», ASMZ 1941, S. 65ff.
Bircher Eugen, und Clam, Ernst, Vorwort zu «Krieg ohne Gnade», Zürich 1937.
Bonjour Edgar, «Geschichte der schweizerischen Neutralität» II, Basel 1965, S. 435ff., 455ff.
Delbrück Hans, «Geschichte der Kriegskunst» VI, Berlin 1925.
Engels Fridrich, «Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71», Berlin 1957.
von Groote Wolfgang, und von Gersdorff Ursula, «Entscheidung 1870», Stuttgart 1970.
Herzog Hans, Bericht über die Truppenaufstellung im Juli und August 1870, vom 22. November 1870 (BBL 1870, III, S. 837ff.).
Herzog Hans, Bericht über die Grenzbesetzung im Januar und Februar 1871, vom 19. Juni 1871 (BBL 1871, II, S. 821ff.).
Horne Alistair, «Paris ist tot, es lebe Paris», Bern 1967.
Jacky Edouard, «L'occupation des frontières suisses en 1870/71 et l'entrée en Suisse de l'Armée française de l'Est», Neuchâtel 1914.
Kolb Eberhard, «Der Kriegsausbruch 1870», Göttingen 1970.
Lenin Wladimir Iljitsch, «Über die Pariser Kommune», Wien/Berlin 1931.
Martin P.E., «Die Eidgenössische Armee von 1815 bis 1914», Schweizerische Kriegsgeschichte IV, S. 99ff.
Marx Karl, «Der Bürgerkrieg in Frankreich», Hamburg o. J.
von Moltke Helmuth, Gesammelte Schriften III, Berlin 1891.
Paravicini Rudolf, Bericht über die schweizerischen Truppenaufstellungen 1870 und 1871, Basel 1871.
Schieder Theodor, und Deuerlein, Ernst, «Reichsgründung 1870/71», Stuttgart 1970.
Schlieffen Alfred, «Der Feldzug 1870/71», Cannae, S. 151ff., Berlin 1925.
Schoop Albert W., «Die Beziehungen zwischen Bundesrat und Armeekommando 1870/71», SA aus ASMZ 1942.
Secrétan Edouard, «L'Armée de l'Est», Neuchâtel 1894.
Senn Hans, «Vor 75 Jahren», ASMZ 1946, S. 118ff.
Senn Hans, «General Hans Herzog», Aarau 1945.
Sprecher von Bernegg Theophil, «Fragen der schweizerischen Landesverteidigung nach den Erfahrungen in der Zeit des Weltkriegs», SA aus ASMZ 1927, S. 26/27.
Stadelmann Rudolf, «Moltke und der Staat», Krefeld o. J.
Troxler Paul, «Bourbaki und die französische Ostarmee 1870/71», Münster 1896.
Wille Ulrich, «Kriegslehren», Gesammelte Schriften, S. 586ff.
Wirth Paul, «Die Bourbakiarmee», Bern 1939.
Woide K., «Die Ursachen der Siege und Niederlagen im Kriege von 1870/71», Berlin 1896/97.